

HAUPTSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.06.2019 die Neufassung der folgenden Hauptsatzung für die Gemeinde Weissach beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Weissach sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.

- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) sowie den stellvertretenden Bürgermeistern.
- (3) Der Ältestenrat hat ausschließlich die Aufgabe, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen (organisatorischer Ablauf) zu beraten. Der Ältestenrat hat deshalb keine weitere Aufgabenzuweisung und kann auch nicht anstelle des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses selbstständige Entscheidungen treffen.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Gemäß § 39 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Finanz- und Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss,
 - 1.3 der Umlegungsausschuss.
- (2) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (4) Die Mitglieder des Technischen Ausschusses werden zugleich zu Mitgliedern des Umlegungsausschusses bestellt. Ferner gehören dem Umlegungsausschuss als beratende Mitglieder ein Sachverständiger für das Vermessungswesen und ein Sachverständiger für Angelegenheiten des Baurechts an.
- (5) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8, 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse nach § 5 Abs. 1 Zif. 1.1. und 1.2. sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion, oder mindestens eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 8 Finanz- und Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten und Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Kindergarten-, Schul- und Jugendangelegenheiten,
 - 1.4 Altenhilfe, Alten- und Krankenpflege,
 - 1.5 Sonstige soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.6 Vereinsförderung,
 - 1.7 Städtepartnerschaft,

- 1.8 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.9 Marktangelegenheiten,
- 1.10 Verwaltung und Vermarktung der kommunalen Liegenschaften sowie Wohnungsbauförderung,
- 1.11 Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereipachten sowie Weide,
- 1.12 Förderung der Landwirtschaft.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 und 11 sowie gleichwertigen Sondergruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Rahmen des Stellenplans, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 €,
- 2.3 die Stundung von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister nach § 13 Abs. 2 zuständig ist,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- 2.6 Mietverträge für gemeindeeigene Wohnungen ab einem jährlichen Mietwert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 €,
- 2.7 Gewerbemietverträge für Büro- und Lagerflächen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 30.000 €,
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 30.000 €,
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

§ 9 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und Fuhrpark,
- 1.4 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.5 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.6 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen sowie Park- und Gartenanlagen,
- 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 1.9 Verkehrswesen.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Baugesetzbuch (BauGB)),
 - 2.1.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 - 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
 - 2.4 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen.

§ 10 Umlegungsausschuss

Der Geschäftskreis des Umlegungsausschusses umfasst die Anordnung und Durchführungen von Umlegungen i.S. des Vierten Teil des Baugesetzbuches.

§ 11 Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse werden bei Bedarf jeweils vom Gemeinderat gebildet. Vorsitzender dieser beratender Ausschüsse ist grundsätzlich der Bürgermeister, sofern vom Gemeinderat nichts anderes bestimmt wird.

IV. Bürgermeister

§ 12 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden nachfolgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan auf Haushaltsstelle 2820-590000 abweichend von Nr. 2.1 bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 - 2.4 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9c / S10 TVöD, Aushilfsbediensteten, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, jeweils im Rahmen des Stellenplans,
 - 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.6 die Entscheidung über die Auszahlung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe der Dienstanweisung über die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte der Gemeinde Weissach,
 - 2.7 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
 - 2.8 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.8.1 bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.8.2 über sechs Monate bis zu 24 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 €,
 - 2.9 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 €,
 - 2.10 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 €,
 - 2.11 Mietverträge für gemeindeeigene Wohnungen bis zu einem jährlichen Mietwert von 20.000 € im Einzelfall,
 - 2.12 Gewerbemietverträge für Büro- und Lagerflächen bis zu einem jährlichen Mietwert von 5.000 € im Einzelfall,
 - 2.13 Pachtverträge bis zu einem jährlichen Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
 - 2.14 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 - 2.15 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.16 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
 - 2.17 die Ausübung des allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 und 25 BauGB bis zu einem Wert von 20.000 €,

- 2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.19 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
- 2.20 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
- 2.21 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),
- 2.22 die Wahrnehmung der Aufgaben als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange in Verfahren anderer Städte und Gemeinden nach §§ 4 und 4 a BauGB und die Wahrnehmung der Rechte nach § 53 Abs. 4 oder als Angrenzer nach § 55 LBO im Baugenehmigungsverfahren.

- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit des Bürgermeisters ist nicht zulässig.
- (4) Für die Übertragung bestimmter Aufgabengebiete oder einzelne Angelegenheiten des Bürgermeisters auf Beamte und Beschäftigte gilt § 53 Abs. 1 GemO.

V. *Stellvertretung des Bürgermeisters*

§ 14 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. *Ortsteile*

§ 15 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Weissach
 - 1.2 Flacht
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. *Unechte Teilortswahl*

§ 16 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 15 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Weissach 10 Sitze

2.2 Wohnbezirk Flacht 8 Sitze

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.01.2017 mit der Anpassung vom 16.10.2017 außer Kraft.

Weissach, den 01.07.2019



Daniel Töpfer
Bürgermeister

